

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art "Kindergärten / Kindertagesstätten" der Gemeinde Hünstetten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten am 20. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Gemeinde Hünstetten verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) "Kindergärten/Kindertagesstätten" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb von Kindergärten/Kindertagesstätten.

§ 2

Die Gemeinde Hünstetten ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Hünstetten als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Hünstetten als Trägerkörperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hünstetten, den 4. März 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Petri (Bürgermeister)